



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 51/21

Az.: 900-0058251-0006/IBG-0003

vom 21.06.2022

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 14.09.2021, eingegangen am 13.10.2021, zuletzt aktualisiert am 13.05.2022,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

zur wesentlichen Änderung des Destillationsbetriebes (Solvent Management & Recovery Plant – SMRP) durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Entleer- und Probenahmestelle B217 mit neuem Tanklagerbüro B233 und Elektro-Schaltraum B241 sowie diverse Änderungen der Prozesswasseraufarbeitungsanlage, der Füll- und Entleerstelle B171, des Essigsäure- und Natronlauge-lagers B187 und der Tanklager B173 / B167

auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Entleer- und Probenahmestelle B217 (BE 17) mit insgesamt fünf Stellplätzen für Tankkraftwagen und Tankanhänger im nordöstlichen Bereich des Werkes (Baufeld C299) inklusive neuem Tanklagerbüro B233 und Elektro-Schaltraum B241 (BE 17) durch

- Errichtung einer ca. 200 m² großen WHG-Fläche aus Stahlbeton mit zwei Rinnen und einem geschlossenen, unterirdischen Auffangraum aus Stahlbeton mit ca. 17,5 m³ Auffangvolumen und einer mit Gitterrost abgedeckten Öffnung (1,0 x 0,7 m) inklusive Wälzpumpe P.048.042 (Volumenstrom: 25 m³/h; Förderhöhe: 10 m) und Überlauf mit Anschluss an das Betriebsabwassernetz im nordöstlichen Bereich der Abfüllfläche.

Die Rinnen und der Auffangraum werden mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungssystem und Säurebaufliessen ausgekleidet (Beschichtungssystem Oxydur VE-LR/LF o. Ä.).

- Errichtung einer Stahlkonstruktion mit Überdachung und seitlichen Wetterschürzen als Wetterschutz der Entleer- und Probenahmestelle B217 mit einer im Bereich der Probenahme auf der Höhe +4,50 m installierten elektrisch absenkbaren Bedienbühne mit Gitterrosteindeckung.
- Errichtung einer neuen Betriebsrohrbrücke mit Anschluss an die im Süden an der B-Straße verlaufende Werksrohrbrücke.
- Errichtung von drei Stellplätzen zur Entleerung von mobilen Transportbehältern bis 35 m³ Füllvolumen mit Salzsäure, Natronlauge und Ethanol.

Die Anbindung der neuen Entleerstellen an die entsprechenden Lagertanks in den Tanklagern B173 (Salzsäure und Natronlauge) und B143 (Ethanol) der SMRP erfolgt über die neuen Rohrleitungen N328 für 37%ige Salzsäure (Werkstoff PP/VE-GF; DN80; PN 10; 200 m lang) mit der Entleerpumpe P.061.005 (Förderhöhe: 24 m), N329 für 50%ige Natronlauge (Werkstoff 1.4404; DN80; PN16; 260 m lang; isoliert, beheizt) mit der Entleerpumpe P.061.004 (Förderhöhe: 34 m; isoliert, beheizt) und N330 für Ethanol (Werkstoff 1.4404; DN80; PN16; 410 m lang) mit der Entleerpumpe P.061.006 (Förderhöhe: 28 m).

Die Pumpen, die jeweils einen max. Volumenstrom von 30 m³/h ermöglichen, werden mit Trockenlaufschutz in der Druckleitung sowie Flüssigkeitsgrenzstandmelder in der Saugleitung ausgestattet.

- Errichtung von zwei Stellplätzen, die der Probenahme zwecks Eingangsanalyse bei externer Anlieferung der flüssigen (Einsatz)Stoffe dienen.

- Errichtung eines Tanklagerbüros B233 in modularer Containerbauweise mit Aufenthaltsraum auf einer Grundfläche von ca. 84 m² nördlich der neuen Entleer- und Probenahmestelle B217.
- Errichtung eines neuen Elektroschaltraums B241 aus Beton-Fertigteilen mit einer Grundfläche von ca. 12 m² östlich des Tanklagerbüros B233.

2. Die Änderungen der Prozesswasseraufarbeitungsanlage (BE 3)

2.1 Die Änderungen im Gebäude D144 durch

- Austausch des vorhandenen Fallfilmverdampfers gegen einen größeren, isolierten, dampfbeheizten Graphit-Fallfilmverdampfer W.602.110 mit höherer Verdampfungsleistung von 1.094 kW (Auslegungsdruck: -1/+2 bar (Rohr), -1/+4,4 bar (Mantel); Auslegungstemperatur: -10/+200 °C (Rohr/Mantel); Inhalt: 415 Liter) zur Erhöhung der Kapazität der Rektifikationsanlage 1 von ca. 1,5 auf ca. 3 m³/h.

Der neue Fallfilmverdampfer W.602.110 wird mit einer zusätzlichen Druckmessung ausgestattet, die bei Überschreitung eines Druckgrenzwerts die ebenfalls neue Wälzpumpe P.602.105 (Volumenstrom: 22 m³/h; Förderhöhe: 14 m) in SIL2-Qualität abschaltet. Die Temperaturabsicherung erfolgt wie bisher über eine Messung der Dampftemperatur in SIL2-Qualität. Die Rektifikationsanlage 1 wird zusätzlich durch eine atmosphärische Entlüftungsarmatur gegen Überdruck gesichert.

Die beiden unteren Glas-Kolonnenschüsse der Rektifikationsanlage 1 werden demontiert und durch einen neuen Kolonnenschuss aus Stahl-Emaille mit größerem Volumen und Anschlüssen für den neuen Graphit-Fallfilmverdampfer ersetzt.

Mit den vorgenannten Maßnahmen ist der Austausch einiger Rohrleitungen verbunden.

Die Feedzufuhr erfolgt zukünftig mit der Pumpe P.620.100 über das Regelventil des Tanks B.620.000, in dem das aufzuarbeitende DMAP-haltige Prozesswasser gesammelt wird.

- Installation einer zweiten Stripperkolonne K.603.200 (Auslegungsdruck -1/+1 bar; Auslegungstemperatur -20/+140 °C; Inhalt: ca. 900 Liter; Nennweite: DN 300) für den Parallelbetrieb der CKW-Stripperanlagen zur Erhöhung der Aufarbeitungskapazität von CKW-haltigen Prozesswässern der CKW-Stripperanlage von ca. 3 m³/h auf 5 m³/h. Die Stripperanlage wird zudem durch folgende Apparate erweitert:
 - a) Phasentrenngefäß F.603.210 (Auslegungsdruck: -1/+1 bar; Auslegungstemperatur: -20/+150 °C; Inhalt: ca. 150 Liter; Nennweite: DN 300),

- b) Kopfkondensator W.603.200 (Auslegungsdruck: -1/+1 bar (Rohr), -1/+6 bar (Mantel); Auslegungstemperatur: -30/+180 °C (Rohr/Mantel); Inhalt: ca. 169 Liter),
- c) Plattenwärmetauscher W.643.100 (Auslegungsdruck: -1/+6 bar; Auslegungstemperatur: 0/+80 °C; Inhalt: 131 Liter), der den bereits vorhandenen Doppelmantelwärmetauscher W.643.100 am Tank B.643.000 ersetzt,
- d) Frischluftventilator V.603.202 (Volumenstrom: 500 m³/h) auf dem Dach des Festpunktes von D144 (Westseite) zur Zuführung von Frischluft in die Stripperkolonne und
- e) Wasserstoffperoxidvorlage B.603.300 (Auslegungsdruck: -1/+3 bar; Auslegungstemperatur: -25/+235 °C; Inhalt: ca. 585 Liter) mit bauartzugelassener Überfüllsicherung im EG im Mittelteil der PWA unter Einbindung in die Feedstrecke der CKW-Stripperanlage. Die bereits vorhandene Vorlage B.603.200 (Inhalt: ca. 200 Liter) verbleibt vor Ort und wird zukünftig für die Wasserstoffperoxid-Versorgung des Schlaufenreaktors C.610.100 in D144 genutzt. Zusätzlich wird eine neue Peroxid-Dosierpumpe P.603.305 (Volumenstrom: 0,075 m³/h; Förderhöhe: 30 m) mit Trockenlaufschutz installiert.

Die Druckabsicherung der neuen Stripperkolonne erfolgt in SIL2-Qualität über redundante Druckmessungen, die bei Überschreitung eines fest eingestellten Druckgrenzwertes alle Verbindungen zu potentiellen Druckern schließen. Die neue Stripperkolonne wird mit einer Füllstandsüberwachung des Kolonnensumpfes und einer Temperaturmessung am Kolonnenkopf ausgestattet.

Zur Reinigung der CKW-Stripperanlagen mit methanolischer Natronlauge wird die neue Pumpe P.603.115 (Volumenstrom: 2,5 m³/h; Förderhöhe: 30 m) installiert.

Die Verdrängerpumpe P.643.100 zur Förderung des Prozesswassers aus dem Tank B.643.000 zu den Aktivkohleadsorbern D128 wird durch eine neue magnetgekuppelte Kreiselpumpe mit gleicher Bezeichnung (Volumenstrom: 20 m³/h; Förderhöhe: 24 m) ersetzt.

- Umnutzung der 20 m³-Prozesswassertanks B.670.000 und B.671.000 zur Lagerung von DMAP-freiem Prozesswasser aus den beiden Aktivkohleadsorbern D128 (zuvor alkalisches Prozesswasser) und des ca. 102 m³ großen Prozesswassertanks B.622.000 zur Sammlung und Entsorgung von DMAP-haltigen Rückständen aus dem Sumpf der Rektifikation 1 (zuvor Prozesswasser) sowie des 102 m³ großen Tanks B.652.000 zur Sammlung von zu entsorgenden Desorptions- und Spülflüssigkeiten aus der Regeneration der Aktivkohleadsorber D128 (zuvor Prozesswasser, CKW-haltig).
- Anbindung des Tanks B.643.000 an die vorhandene Natronlaugevorlage B.698.610 im EG des Gebäudes D144 über eine neue innerbetriebliche,

elektrisch beheizbare Rohrleitung mit Absperrventil und einer neuen Dosierpumpe P.698.615 (Volumenstrom: 2 m³/h; Förderhöhe: 15 m) sowie Installation einer Drucküberwachung in der Natronlaugeleitung, die bei Überschreitung eines voreingestellten Druckgrenzwertes die Dosierpumpe P.698.615 in SIL2-Qualität ausschaltet.

2.2 Die Änderungen der Füll- und Entleerstelle in D136 durch

- Demontage der bereits genehmigten sechs Füllstellen für die Lagertanks B.661.000 bis B.666.000 sowie zwei der zuvor genehmigten vier Entleerstellen mit den Pumpen P.660.1 und P.660.2.
- unveränderte Nutzung der beiden Entleerstellen mit den Pumpen P.660.3 (zukünftig Entleerstelle 42 unter Nutzung einer mobilen Spritzschutzwand mit Pumpenbezeichnung P.660.400 an Netzleitung N320/321) und P.660.4 (zukünftig Entleerstelle 30 mit Pumpenbezeichnung P.660.100 an Netzleitung N322) zur Entleerung von angelieferten Prozesswässern aus ortsbeweglichen Behältern in die angeschlossenen PWA-Tanks in D144.
- Errichtung und Betrieb vier neuer Füllstellen auf der Fläche der Füll- und Entleerstelle D136, die über Rohrleitungen mit den Tanks bzw. Anlagen verbunden sind:
 1. Füllstelle Nr. 38 für Lösemittelgemische aus dem Tank B.207 (Tanklager D170) über die Netzleitung N192,
 2. Füllstelle Nr. 39 für Lösemittelgemische/Prozesswasser aus der Multileitung der Teilanlage 605 (Schlammbehandlung D144) über die Netzleitung N267,
 3. Füllstelle Nr. 40 für Lösemittelgemische/Prozesswasser aus der Ringleitung (Anschlussmöglichkeit aller Aufarbeitungsanlagen und Tankwannen in D144) über die Netzleitung N263 und
 4. Füllstelle Nr. 46 für Prozesswasser/CKW (Dichlorethan) aus der Rektifikation 1 bzw. Stripperanlage (D144) über die Netzleitung N205 (elektrisch begleitbeheizt).

Der Lösemittelgehalt der gehandhabten lösemittelhaltigen Prozesswässer beträgt max. 30 Gew.-%.

Die Füllleitungen sind jeweils mit einer automatischen Absperrarmatur (V01) und einer Durchflussmessung ausgestattet. Der maximale Füllvolumenstrom beträgt 30 m³/h.

Zur Vermeidung von Überfüllungen der ortsbeweglichen Behälter wird eine Überfüllsicherung (L01) eingesetzt, die entweder fest am ortsbeweglichen Behälter verbaut ist oder durch einen Mitarbeiter in das zu füllende Gebinde eingesetzt wird.

Das verdrängte Abgas der über Schlauchverbindungen angeschlossenen, ortsbeweglichen Behälter wird über eine Detonationssicherung in das betriebliche Abgassammelsystem zur Werksabgasentsorgung geleitet.

2.3 Die Änderungen der Aktivkohleabsorber D128 durch

- zeitgleiche Adsorption und Regeneration der zwei mobilen 25-m³-Aktivkohlebehälter mittels ergänzender Rohrleitungstechnik sowie Änderung der Essigsäureversorgung zur Erhöhung der Kapazität der Aktivkohleabsorber D128 der PWA zur Aufreinigung DMAP-haltiger Prozesswässer auf ca. 27 m³/h.

Hierzu wird eine zweite begleitbeheizte Entsorgungsleitung von D128 nach D136, wo die neue Leitung in die vorhandene Netzleitung N321 einbindet, über die dann eine Verbindung zum Prozesswassertank B.652.000 in D144 besteht, installiert. Die gesamte Rohrleitung zwischen D144 und D128 bestehend aus dem neuen und vorhandenen Teilstück wird zukünftig als Netzleitung N321 bezeichnet.

Zusätzlich werden zwei begleitbeheizte Stahl-PTFE-Rohrleitungen (N927 und N928) zwischen D144 und D128 für den Frostschutz des nicht in Betrieb befindlichen Adsorbers sowie eine begleitbeheizte Trinkwasserleitung für Spülzwecke von D144 nach D128 installiert.

Über die bestehende Netzleitung N924 wird DMAP-freies Prozesswasser den Prozesswassertanks B.670.000, B.671.000, B.672.000 und B.673.000 und aus diesen dem Betriebswassernetz zugeführt.

In Frostperioden findet eine Kreislauffahrweise der Prozesswässer über den vorhandenen, in D144 installierten, mit Kühlturmwater betriebenen Wärmetauscher W.643.200 statt.

- Ersatz der mobilen Pumpe P.040.029 durch eine stationäre Pumpe P.609.105 (Volumenstrom: 10 m³/h; Förderhöhe: 25 m) in D128 mit festem Anschluss an die Netzleitung N321. Entsprechende Anpassungen der Rohrleitungsnennweiten und Pumpen werden vorgenommen.

3. Die Änderungen des Tanklagers B173 (BE 5) durch

- Errichtung von drei neuen doppelwandigen, medienbeständigen 25-m³-Kunststoff-Salzsäure tanks B.095 – B.097 (Auslegungsdruck: -0,02/+0,05 bar, Auslegungstemperatur: -10/+40 °C) inklusive eines neuen Salzsäurewäschers K.091.01 auf freien Stellplätzen im Bereich des Tanklagers Ost innerhalb der Tankwanne B173-8. Die Lagerkapazität für 37%ige Salzsäure in B173-8 erhöht sich auf 175 m³.

Die neuen Salzsäure tanks B.095 – B.097 werden jeweils mit einer bauartzugelassenen Überfüllsicherung(L01) in Kombination mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung sowie einer Leckageüberwachung ausgestattet und an die vorhandene Abluftleitung zum Salzsäurewäscher angeschlossen.

Die drucklos betriebenen Tanks (B.091 – B.097) sind über die Abluftleitung miteinander verbunden und mit einer Belüftungs- und einer Entlüftungsmatur ausgerüstet, die bei +/-5 mbar ansprechen.

Für die Befüllung der Lagertanks B.091 – B.097 wird eine neue Rohrleitung (N328) von der Entleer- und Probenahmestelle B217 zum Salzsäurelager B173 an die vorhandene Füllleitung des Salzsäurelagers angeschlossen. Der max. Füllvolumenstrom beträgt 30 m³/h. Alternativ kann die Befüllung mittels der vorhandenen Salzsäure-Entleerstelle in B173 erfolgen.

Für die Entleerung der Tanks B.095 – B.097 über die Salzsäurenetzleitungen N020 und N172 zu den angeschlossenen Betrieben werden die Entleerleitungen der neuen Tanks mit der vorhandenen Entleerpumpe P.095.05 (zuvor P.091.04) des Salzsäurelagers B173-9 verrohrt. Alle Anschlüsse an den neuen Tanks sind oben angeordnet und die Entnahmeleitungen werden mit Tauchrohren versehen. Die neuen Tanks erhalten jeweils ein automatisches Hebersystem. In den Entnahmeleitungen werden am höchsten Punkt jeweils eine Druckluftmembranpumpe (P.095.10/P.096.10/P.097.10) mit Flüssigkeitsgrenzstandmelder in der Saugleitung der Pumpe und am tiefsten Punkt ein Absperrventil installiert.

Der vorhandene Salzsäurewäscher wird durch einen größeren Salzsäurewäscher K.091.01 (Auslegungsdruck: +0,02 bar; Auslegungstemperatur: +50 °C; Inhalt: 1 m³) inklusive zugehöriger 1 m³ großen Wäschervorlage B.091.01 (zul. Betriebsdruck: +0,02 bar; zul. Betriebstemperatur: +50 °C) ausgetauscht und in einer 2 m³ fassenden Sicherheits-Auffangwanne aus PE mit Leckagesonde im nördlichen Bereich der Tankwanne B173-8 errichtet.

- Errichtung einer neuen Emissionsquelle B173-006-E01 zur Leitung der vorbehandelten HCl-haltigen Abluft aus den Salzsäuretanks ins Freie.
- Errichtung einer lastverteilenden Stahlbetonplatte mit einer Stärke von 50 cm und einem Gefälle von ca. 1,5 % zu einer mittig liegenden Rinne mit Gitterrostabdeckung zur Entwässerung in einen in der südwestlichen Ecke liegenden Pumpensumpf in der Tankwanne B173-8.
- Errichtung einer Gitterrostbühne oberhalb der neuen Salzsäuretanks, die in nordsüdlicher Richtung verläuft, sowie einer weiteren, die nördlich der Tanks ebenerdig installiert wird. Am südlichen Ende der Bühne führt eine Steigleiter hinunter in die Tankwanne B173-8.
- Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berieselungsanlage auf die drei neuen Salzsäuretanks B.095 – B.097 in der Tankwanne B173-8.
- Umnutzung des vorhandenen 107 m³-Edelstahltanks B.130 (Auslegungsdruck: -0,04/+0,56 bar; Auslegungstemperatur: -10/+50 °C) in der Tankwanne B173-1 zur Lagerung von 50%iger Natronlauge (zuvor Lagerung von Dichlormethan) inkl. Anschluss an die Füll- und Entleerleitungen des vorhandenen Natronlaugetanks B.129.

Das maximale Füllvolumen des Tanks B.130 wird über einen Flüssigkeitsgrenzstandmelder in Kombination mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung auf ca. 96 m³ begrenzt.

Am Tank B.130 werden atmosphärische Be- und Entlüftungsarmaturen, die bei -15/+55 mbar ansprechen, zusätzliche Not-Be- und Entlüftungsarmaturen, die bei -40/+100 mbar ansprechen, und eine Druckmessung installiert.

Die Befüllung des Tanks B.130 erfolgt von der neuen Entleer- und Probenahmestelle B217 über die neue Netzleitung N329, die in die vorhandene Füllleitung des Natronlaugetanks B.129 einbindet und von dort auf den Tank B.130 verzweigt.

Alternativ kann die Befüllung über die vorhandene Natronlauge-Entleerestelle mit der Pumpe P.129.01 in B173 erfolgen.

Die Entleerung der Tanks B.129 und B.130 erfolgt wechselweise mit der vorhandenen Entleerpumpe P.129.05. Steuerungstechnisch wird durch gegenseitige Verriegelung der Entleerarmaturen gewährleistet, dass nur ein Entleerweg zwischen den Tanks und der Pumpe P.129.05 geöffnet werden kann.

- Demontage der Entleerpumpe P.130.05 sowie der Abgasleitung zu den werkseigenen thermischen Abgasentsorgungseinrichtungen und der Flammendurchschlagsicherung am Behälter B.130

4. Die Änderungen des Tanklagers B167 (BE 10) durch

- Austausch der beiden vorhandenen Tanks B.112 und B.113 durch zwei neue einwandige, zylindrische, auf einer Fußkonstruktion stehende, ca. 54 m³ große Stahl-Emaile-Tanks (Auslegungsdruck: -1/+6 bar; Auslegungstemperatur: -20/+230 °C) unter Berücksichtigung der Anforderungen der Ex-Zoneneinstufung, hier: IIB T4, zur drucklosen Lagerung von nicht entzündbaren, wassergefährdenden Flüssigkeiten (WGK 1-3), hier Dichlormethan, in der Tankwanne B167 inklusive neuer Edelstahlrohrleitungen und Ausrüstungsteile.

Die Tanks B.112 und B.113 verfügen jeweils über eine kontinuierliche Füllstandsmessung, eine Überfüllsicherung (L01), Entlüftungsarmaturen, die bei +90 mbar ansprechen, sowie kontinuierliche Drucküberwachungseinrichtungen. Beide Tanks werden über Flammendurchschlagsicherungen an das betriebliche Abgassammelsystem angeschlossen.

Die Tanks B.112 und B.113 werden inert betrieben und verfügen über atmosphärische Not-Be- und Entlüftungsarmaturen, die bei -25/+100 mbar ansprechen.

Die Befüllung der Lagertanks B.112 und B.113 mit Dichlormethan erfolgt u. a. über die vorhandene Entleerestelle des Tanks B.130 mittels der Pumpe P.130.01, zukünftig P.112.01, im Tanklager B173. Hierzu wird die Pumpe P.112.01 über eine neue Rohrleitung mit den Füllleitungen der neuen

Tanks B.112 und B.113 verbunden. Der max. Füllvolumenstrom beträgt 30 m³/h.

Zusätzlich können die Tanks B.112 und B.113 über die erweiterte Dichlormethan-Netzleitung N008 zum Tanklager B167 mit Anschluss an die Füllleitungen der Tanks befüllt werden.

Die Entleerung der Tanks B.112 und B.113 erfolgt wechselweise mit der magnetisch gekuppelten Entleerpumpe P.112.05 (ehemals P.130.05 aus Tanklager B173), die über die Netzleitung N009 die Betriebe mit Dichlormethan versorgt.

Die gemeinsame Entleerleitung verfügt über ein Sicherheitsventil, dessen Ausblasleitung zurück auf die Tanks geführt wird.

- Demontage der zum ehemaligen Tank B.113 gehörenden Rohrleitungen, der Pumpe P.113.05 sowie der dem Tank B.114 zugehörigen Rohrleitungen mit der Entleer- und Wälzpumpe P.114.05.
- Umnutzung der vorhandenen Rohrleitungen des alten Tanks B.112 als Wälz- und Entleerleitung mit elektrischer Begleitbeheizung und der Pumpe P.112.05, zukünftig P.114.05, als Wälz- und Entleerpumpe für den Tank B.114. Die Entleerleitung wird zur Absicherung gegen Thermalexpansion mit einem Sicherheitsventil ausgestattet.
- Nutzung des vorhandenen ca. 50 m³-Tanks B.114 (Auslegungsdruck: -1/+9,6 bar; Auslegungstemperatur -10/+50 °C) zur Lagerung von nicht entzündbaren, wässrigen Produktionsrückständen, hier zinkhaltiges Abwasserkonzentrat. Die Tankatmung erfolgt atmosphärisch.

Die Befüllung des Tanks B.114 erfolgt mittels der angeschlossenen Netzleitung N278, dagegen erfolgt die Entleerung über den Anschluss des Tanks an die Netzleitung N282 über die Füll- und Entleerstelle B171.

- Demontage der Netzleitung N234 für NaI-Lösung.
5. Die Änderungen des Essigsäure- und Natronlaugelagers B187 (BE 11) durch
- Umnutzung des vorhandenen 10-m³-Edelstahlbehälters B.049 (zul. Betriebsdruck: -1/+6 bar; zul. Betriebstemperatur: 0/+200 °C) der Essigsäurerückgewinnungsanlage im Gebäude B187 zur dauerhaften Herstellung verdünnter Essigsäure für die Aktivierung/Regeneration der Aktivkohleadsorber D128.
6. Die Änderungen an der Füll- und Entleerstelle B171 (BE 15) durch
- Demontage der Netzleitung N208 vom Tank B.114 zur Füll- und Entleerstelle B171 sowie der Füllstelle (Zapfstelle 04) und Entleerstelle inklusive der Pumpe P.061.03 für Natriumiodid-Lösung.

- Demontage der Netzleitung N277 (ehemals für Chromfällwässer) vom Tank B.113 im Tanklager B167 zur Füll- und Entleerestelle B171.

Alle neuen Anlagen und Apparate bei denen emissionsrelevante Abluft anfällt, werden an das vorhandene zentrale Abgassammelsystem zur thermischen Entsorgung angeschlossen.

Angaben zur Kapazität:

Die Aufarbeitungskapazität des Destillationsbetriebes bleibt mit ca. 342 t/d unverändert.

Die Aufarbeitungskapazität der Prozesswasseraufbereitungsanlage (PWA) reduziert sich um 2.000 m³/a auf maximal ca. 236.500 m³/a. Die Gesamtaufarbeitungskapazität der PWA für Prozesswasser beträgt max. 219.000 m³/a.

Die Abluftmenge aus der Stripperanlage erhöht sich durch die geplanten Änderungen von 400 m³/h auf zukünftig bis zu 900 m³/h.

Eine Erhöhung der bisher für den Destillationsbetrieb genehmigten Abgasmenge von 675 m³/h ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Die Lagerkapazität des Tanklagers B173 erhöht sich um ca. 75 m³ auf insgesamt ca. 1.320,6 m³ brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW 2018 für

- die Aufstellung von drei Salzsäuretanke und eines Salzsäurewäschers im Tanklager B173-8 sowie die Aufstellung von zwei Dichlormethantanks im Tanklager B167 und
- den Neubau der Entleer- und Probenahmestelle B217 mit zugehöriger Betriebsrohrbrücke, Tanklagerbüro B233 und E-Schaltraum B241

werden miteingeschlossen.

Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Ebenfalls wird die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV erforderliche Erlaubnis zur Änderung der Füllstellen in D136, die u. a. dem Umschlag von > 1.000 Litern pro Stunde entzündbarer Flüssigkeiten dienen, miteingeschlossen.

Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) wird für die geänderten AwSV-Anlagen „Tank B.622.000“, „Tank B.652.000“ und die „Füll- und Entleerstellen D136“, sowie das geänderte Tanklager B167 mit „Dichlormethantank B.112“, „Dichlormethantank B.113“, „Tank für zinkhaltiges Abwasserkonzentrat B.114“ und „Tankwanne B167“ miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb für die SMRP ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dieser Bericht ist insbesondere im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Anlagengrundstücks fortzuschreiben.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass die Fortschreibung dieses Berichtes erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Damit können insbesondere auch die Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament/Errichtung) sowieso erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen für den Destillationsbetrieb behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 24.04.1963 (Az.: 23.8853- G 41/62)

die Genehmigung der Bezirksregierung Arnberg

vom 21.04.2017 (Az.: 53-Do-0123/15/8.11.1.1-Hes).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.7 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die An- und Abfahrt von Tankwagen oder LKW mit Tankcontainern im Bereich der neuen Entleer- und Probenahmestelle B217 darf nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Heinrich-Deist-Straße 4	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2 Erich-Ollenhauer-Straße 19	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3 Ernst-Schering-Straße 5	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

IP 4 Opferweg 3	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 5 Nußbaumweg 8	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 6 Gartensiedlung 55	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 3.2 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, per elektronischer Post als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung, vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5) zu erstellen.

- 3.4 Die in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung genannten Schalldruckpegel für die neuen Apparate (Pumpen, Frischluftventilator, ...) von jeweils ≤ 80 dB(A) sind auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, durch Messungen oder entsprechende Herstellergarantien nachzuweisen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Die gesamte in den Anlagen und Apparaten des Destillationsbetriebes (Aufarbeitungsanlagen, Tankläger und PWA) über das zentrale Abgassammelsystem erfasste emissionsrelevante Abluft, die über das Kraftwerk (hier: Kessel 2) bzw. über die TNV C147 thermisch entsorgt wird, darf weiterhin einen maximalen Volumenstrom von $675 \text{ Nm}^3/\text{h}$ nicht überschreiten.
- 4.2 Die Abgase aus der Rektifikation 1 sowie den Aktivkohleadsorbern D128 sind über das betriebliche Abgassammelsystem thermisch zu entsorgen.
- 4.3 Die Tanks B.622.000, B.652.000, B.670.000 und B.671.000 sind unverändert an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 4.4 Die Abluft der Stripperanlagen ist hinter der Sicherheitstauchung als Verbrennungsluft den thermischen Entsorgungseinrichtungen des Werkes zuzuleiten.
- 4.5 Die bei Füllvorgängen verdrängte Abluft an den Füllstellen in D136 ist über das betriebliche Abgassammelsystem den thermischen Entsorgungseinrichtungen des Werkes zuzuleiten.
- 4.6 Die neuen Tanks B.112 und B.113 für Dichlormethan sind an das betriebliche Abgassammelsystem anzuschließen.
- 4.7 Die essigsäurehaltigen Abgase aus dem Tank B.049 sind über das betriebliche Abgassammelsystem thermisch zu entsorgen.
- 4.8 Die Abgase der Salzsäure tanks B.091 bis B.097 sind dem Salzsäurewäscher K.091.01 zuzuführen und über die neue Emissionsquelle B173-006-E01 über

Dach des betreffenden Gebäudes senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten.

- 4.9 Die Emissionen im Abgas des Salzsäurewäschers K.091.01 an der Emissionsquelle B173-006-E01 (Volumenstrom: 30 Nm³/h) dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	0,15 kg/h

Hinweis:

Der v. g. Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.10 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.10 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 4.11 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.12 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.13 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.11 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

- 4.14 Die Außenwand und das Dach der neuen Lagertanks B.112 und B.113 sind entsprechend Nr. 5.2.6.7 TA Luft 2002 mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen, soweit die Flächen der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein können.
- 4.15 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:
- 4.15.1 Die Beprobung von sehr leicht flüchtigen sowie geruchsintensiven Stoffen an der Entleer- und Probenahmestelle B217 ist weitestgehend in einem geschlossenen System durchzuführen.
- 4.15.2 Die maximale Lagertemperatur des alkalisierten Prozesswassers im Behälter B.643.000 von 30 °C ist einzuhalten.
- 4.15.3 Die Strömungsgeschwindigkeit bei der Befüllung ortsbeweglicher Behälter mit zweiphasigen Gemischen an den Füll- und Entleerstellen in D136 darf 1 m/s nicht überschreiten.
- 4.15.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

5.1 Abfallmengen der Prozesswasseraufbereitungsanlage

Zukünftig sind für die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) die nachfolgenden maximalen Abfallmengen einzuhalten:

Abfallbezeichnung	ASN	Abfallmenge [t/a]
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	070501*	8.000
Halogenorganische und andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	070503*/070508*	16.000
Halogenierte und andere Reaktions- und Destillationsrückstände	070507*/070508*	4.000
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	150202*	27

Hinweis:

Bei den mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

- 5.2 Die in der PWA anfallenden Abfälle (Ausnahme: ASN 150202*) sind wie bisher in Übereinstimmung mit den jeweiligen Genehmigungen in den dafür vorgesehenen Anlagen auf dem Werksgelände, d.h. in der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) und im Kraftwerk oder durch geeignete zugelassene externe Firmen thermisch zu entsorgen.
- 5.3 Die beladene Aktivkohle (ASN 150202*) ist wie bisher entweder beim Hersteller thermisch zu reaktivieren oder je nach Beladung ggf. in der werkseigenen SAV im Rahmen der Iodrückgewinnungskampagnen zu verbrennen.
- 5.4 Die anfallenden Spül- und Desorptionsflüssigkeiten aus den Aktivkohleadsorbern D128 sind thermisch zu entsorgen.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Auf dem Baugrundstück ist mit Kampfmitteln (Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg) zu rechnen. Daher ist die zu bebauende Fläche vor Ausführungsbeginn vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg absuchen zu lassen.
- 6.2 Spätestens bei Baubeginn sind der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen folgende bautechnischen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§§ 68 Abs. 1, 87 BauO NRW 2018) einzureichen:

- Die Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Bescheinigung beinhaltet eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich Prüfbericht(e).
- Eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
- Die Bescheinigung über die Aufstellung oder Prüfung des Wärmeschutznachweises, bezogen auf das Bauvorhaben „Neubau der Entleer- und Probenahmestelle B217 mit zugehöriger Betriebsrohrbrücke, Tanklagerbüro B233 und E-Schaltraum B241“. Die Bescheinigung beinhaltet eine Ausfertigung des Wärmeschutznachweises.

6.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der o.g. Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen die Bescheinigung des oder der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit einzureichen, wonach sich dieser oder diese durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Bauvorhaben entsprechend den geprüften Nachweisen (Standsicherheit und Wärmeschutz) errichtet worden ist (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

7.1 Die dem Antrag beigefügten Brandschutzkonzepte

- a) des Herrn Martin Neumann vom 15.03.2021 zur Änderung der Tanklagerbereiche B173-8 und B173-9 durch Aufstellung von drei neuen Tankbehältern für Salzsäure (B.095 – B.097),
- b) des Herrn Martin Neumann vom 15.03.2021 zur Änderung des Tanklagers B167 durch Austausch zweier Tankbehälter B.112 und B.113 sowie Umbelegung des Tanks B.114 sowie
- c) der Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 15.03.2021, Bericht Nr. 05200350-0.0

sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

8.1 Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist der zuständigen Behörde sechs Wochen vor Inbetriebnahme in elektronischer Fassung zukommen zu lassen.

9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1 Für das beantragte Vorhaben ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

Position	Bezeichnung	Volumen ¹⁾ [m ³]	WGK ²⁾	GS ³⁾	Art ⁴⁾	EF ⁵⁾
D144	Tank B.622.000	≤ 100	2	C	LAU	ja
D144	Tank B.652.000	≤ 100	2	C	LAU	ja
D144	Tank B.670.000 Tank B.671.000 (Zweikammerbehält.)	40 (2 x 20)	1	A	LAU	nein
D144	CKW-Stripperanlage	1,375	2	B	HBV	nein
D128	Aktivkohleadsorber	10	2	B	HBV	nein
D136	Füll- und Entleerstellen D136	48,7	3	D	LAU	ja
B173-8	Salzsäurewäscher	2	1	A	HBV	nein
B173-8	Salzsäuretanklager	75	1	A	LAU	nein
B173-1	Natronlaugetank B.130	≤ 100	1	A	LAU	nein
B167	Dichlormethantank B.112	53,64	2	C	LAU	ja
B167	Dichlormethantank B.113	53,64	2	C	LAU	ja
B167	Tank für zinkhaltiges Abwasserkonzentrat B.114	49	1	A	LAU	Ja
B167	Tankwanne B167	64	3	D	LAU	ja
B187	Tank B.049	10	1	A	HBV	nein
N927	Rohrleitung Frostschutz Aktivkohleadsorber von D144 nach D128	53,5	2	C	HBV	nein
N928	Rohrleitung Rücklauf Frostschutz Aktivkohleadsorber von D128 nach D144	53,5	2	C	HBV	nein
N321	Rohrleitung Desorptions- und Spülflüssigkeiten von D128 nach D144	3,8	2	B	HBV	nein

Tabelle 1: Neue/Geänderte AwSV-Anlagen (Behälter/Apparate)

Position	Bezeichnung	Volumen ¹⁾ [m ³]	WGK ²⁾	GS ³⁾	Art ⁴⁾	EF ⁵⁾
B217	Entleer- und Probenahmestelle B217 mit Auffangraum	≤ 100	1	A	LAU	nein
N328	Salzsäure-Rohrleitung von B217 nach B173-8/9	21	1	A	HBV	nein
N329	Natronlauge-Rohrleitung von B217 nach B173-1	20	1	A	HBV	nein
N330	Ethanol-Rohrleitung von B217 nach B143	60	1	A	HBV	nein

Tabelle 2: Neue/Geänderte AwSV-Anlagen (Entleer- und Probenahmestelle B217 zugehörigen Rohrleitungen)

¹⁾ Maßgebliches Volumen nach § 39 AwSV

²⁾ Wassergefährdungsklasse

³⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

4) Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) und Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)

5) Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

- 9.2 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Gutachten-Nr. POr 20210830 00) vom 30.08.2021 und der Menger Ingenieurbüro GmbH (Gutachten-Nr. 402-01-19) vom 09.09.2021 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 9.3 An der Entleerestelle 42 als Teil der AwSV-Anlage „Füll- und Entleerstellen D136“ ist zur Reduzierung des Wirkungsbereiches nach Süden eine mobile Spritzschutzwand einzusetzen. Der Umgang mit der Spritzschutzwand ist in einer Betriebsanweisung zu beschreiben. Die Mitarbeiter sind im Umgang mit der Entleerung unter Verwendung der Spritzschutzwand regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu schulen. Ein Schulungsnachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9.4 An allen Stellen, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und potentielle Leckagen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Aushang „Verhalten im Leckagefall“ anzubringen. Im Aushang sollen in Kurzform die im Falle einer Stofffreisetzung zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben werden.
- 9.5 Für die Füll- und Entleerstellen sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen beschrieben wird, was bei den Befüll- und Entleervorgängen von den Mitarbeitern zu beachten ist. Die Mitarbeiter sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich darüber zu schulen, wie sie sich laut der Betriebsanweisungen zu verhalten haben. In den Betriebsanweisungen soll mindestens folgendes beschrieben werden:
- Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener Chemikalien sind in ausreichender Menge an den Füll- und Entleerstellen vorzuhalten.
 - Eventuell auftretende Tropfleckagen sind durch mobile Auffangwannen aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen.
 - An den Füll- und Entleerstellen ist vor dem erstmaligen Befüllen bzw. Entleeren zu prüfen, ob sich in den angeschlossenen Auffangräumen Regenwasser befindet. Das Regenwasser ist vor dem Befüllen bzw. Entleeren aus dem Auffangraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Die korrekte Leitungsführung der Schlauch- und Rohrleitungen zwischen ortsbeweglichem Behälter und dem jeweils angeschlossenen Tank ist anhand einer schriftlichen Anweisung (Master Batch Record) herzustellen und zu dokumentieren.
 - Die Befüll- und Entleervorgänge sind durch einen ständig anwesenden Mitarbeiter des Betriebes oder durch den Fahrer vor Ort zu überwachen.
- 9.6 Die Ableitflächen und Auffangräume der AwSV-Anlagen „Lagertank B.622.000“, „Lagertank B.652.000“ und „Füll- und Entleerstellen D136“ sind arbeitstäglich durch Besichtigung auf ausgelaufene Flüssigkeit zu prüfen.

Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Der Zustand der Ableitflächen und Auffangräume ist wöchentlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Prüfung sind zu protokollieren. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beseitigen.

- 9.7 Für das Verwenden von Schlauchleitungen an der AwSV-Anlage „Füll- und Entleerstellen D136“ ist die DGUV Information 213-053 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Schlauchleitungen - Sicherer Einsatz [Merkblatt T002 der Reihe „Sichere Technik“]) zu beachten.
- 9.8 Der Behälter B.111 als Lagerbehälter des Tanklagers B167 ist durch regelmäßige innere Prüfungen hinsichtlich Korrosionen und Beschädigungen zu überwachen. Das Prüfintervall für innere Prüfungen ist in Abhängigkeit des Befundes vom Prüfer festzulegen. Das Prüfintervall wurde zuletzt auf 36 Monate festgelegt. Die nächste innere Prüfung soll im Februar 2024 durchgeführt werden.
- 9.9 Der Behälter B.114 als Lagerbehälter des Tanklagers B167 ist durch regelmäßige innere Prüfungen hinsichtlich Korrosionen und Beschädigungen zu überwachen. Nach der Reinigung vor der Umbelegung des Behälters ist eine innere Prüfung als Null-Prüfung durchgeführt. Das Prüfintervall für innere Prüfungen wird in Abhängigkeit des Befundes bei der Nullprüfung vom Prüfer festgelegt. Das Prüfintervall darf dabei maximal 5 Jahre betragen. Die erste wiederkehrende innere Prüfung ist 2 Jahre nach der Nullprüfung durchzuführen.
- 9.10 Für jede AwSV-Anlage ist jeweils eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 10.1 Gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG i. V. mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage B217 mit den Nebengebäuden B233 und B241 erst in Betrieb gehen, wenn der AZB vorliegt.
- 10.2 Die Fortschreibung des AZB wird gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Auf das abgestimmte Untersuchungskonzept vom 15.09.2021 der Wessling GmbH wird verwiesen.
- 10.3 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10.4 Nebenbestimmung zum § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

Das bestehende Grundwassermonitoring ist um die neu zu errichtende Messstelle zu erweitern.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens/Altlasten

11.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

11.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, sofort zu informieren.

Das weitere Vorgehen, insbesondere die Notwendigkeit von ergänzenden Untergrunduntersuchungen oder Sanierungs- / Sicherungsmaßnahmen, ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

12.1 Die Erdungsüberwachungs-Systeme sind so zu installieren, dass diese bei nicht angeschlossenem oder nicht wirksamem Erdungskabel die Befüllung oder Entleerung automatisch verhindern bzw. unterbrechen.

12.2 Die Prüfaufzeichnungen/Prüfbescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach Wiederinbetriebnahme nach Änderung aufgrund § 15 BetrSichV für die geänderten Anlagen/Anlagenteile sind der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Inbetriebnahme zu übersenden.

IV. Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18° BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Hinweis zur AwSV
- 5.1 Die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D sind nach Umsetzung der wesentlichen Änderungen gemäß § 46 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Wurde für eine solche AwSV-Anlage ein Gutachten zur Eignungsfeststellung erstellt, muss der Prüfer abweichend vom Unterzeichner dieses Gutachtens sein. Die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind zudem nach § 46 AwSV alle 5 Jahre wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
6. Hinweis zum Arbeitsschutz
- 6.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Füll- und Entleerstellen sind die Anforderungen der TRGS 509 zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Antrag vom 14.09.2021; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4

4 Blatt

2.	Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 14.09.2021	3 Blatt
3.	Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 14.09.2021	1 Blatt
4.	Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebs- ärztlichen Dienstes vom 14.09.2021	1 Blatt
5.	Einverständniserklärung der Werkfeuerwehr vom 09.09.2021	1 Blatt
6.	Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung	8 Blatt
7.	Lageplan Nr. V1 14/3867/239595; M 1:500	1 Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung von März 2021	81 Blatt
9.	BVT-Betrachtungen	
	- Vorblatt	1 Blatt
	- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung	11 Blatt
	- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche	6 Blatt
10.	Formblätter:	
	Formular 2, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
	Formulare 3, Blatt 1 bis Blatt 4;	13 Blatt
	Formulare 4, Blatt 1 bis Blatt 5;	21 Blatt
	Formular 5, Blatt 1;	1 Blatt
	Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
	Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
	Formulare 8.1, Blatt 1 bis Blatt 5;	40 Blatt
	Formular 8.2, Blatt 1 bis Blatt 3;	3 Blatt
	Formulare 8.3, Blatt 1 bis Blatt 3;	6 Blatt
	Formulare 8.4, Blatt 1 und Blatt 2;	8 Blatt
	Formulare 8.5, Blatt 1 bis Blatt 3;	18 Blatt
11.	Maschinenaufstellungsplan Prozesswasseraufarbeitung Bau-Nr. D144; Grundriss EG/+ 1. OG, Schnitte; M 1:100; Nr. K1 239354 000	1 Blatt
12.	Maschinenaufstellungsplan Prozesswasseraufarbeitung Bau-Nr. D144; Grundriss/+ 2. OG/+ 3. OG/Schnitte/Dach; M 1:100; Nr. K1 239355 000	1 Blatt
13.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Prozesswasserauf- arbeitung Bau-Nr. D144; Nr. K1 239354 300	5 Blatt
14.	Fluchtwegeplan Prozesswasseraufarbeitung Bau-Nr. D144; Grund- riss/EG/+ 1. OG/Schnitte; M 1:100; Nr. K1 239354 940	1 Blatt
15.	Fluchtwegeplan Prozesswasseraufarbeitung Bau-Nr. D144; Grund- riss/+ 2. OG/+ 3. OG/Schnitte/Dach; M 1:100; Nr. K1 239355 940	1 Blatt
16.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. D136 - Betriebsvorlagen mit Befüll- und Entleerestelle der PWA; Grundriss und Schnitte; M 1:100;	

	Nr. K1 241904 000	1 Blatt
17.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. D136 - Betriebsvorlagen mit Befüll- und Entleerestelle der PWA; Nr. K1 241904 300	1 Blatt
18.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. D128 - Aktivkohleadsorber; Grundriss/Schnitte; M 1:500; Nr. K1 239552 000	1 Blatt
19.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. D128 - Aktivkohleadsorber; Nr. K1 239552 300	1 Blatt
20.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B173 - Tanklager; Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. K1 239353 000	1 Blatt
21.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B173 - Tanklager; Nr. K1 239353 300	3 Blatt
22.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B167 - Tanklager; Grundriss und Schnitte; M 1:50; Nr. K1 241900 000	1 Blatt
23.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B167 - Tanklager; Nr. K1 241900 300	1 Blatt
24.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B187 - Essigsäure- und Natronlaugelager; Erd- und Obergeschoss; M 1:100; Nr. K1 242097 000	1 Blatt
25.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B187 - Essigsäure- und Natronlaugelager; Nr. K1 242097 300	1 Blatt
26.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B217 - Entleer- und Probenahmestelle; Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. K1 241901 000	1 Blatt
27.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B217 - Entleer- und Probenahmestelle; Nr. K1 241901 300	1 Blatt
28.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. D144/TA602 - Rektifikation 1; Nr. K1 241833 000	1 Blatt
29.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. D144/D128/ B187/TA609 - Aktivkohleadsorber, B.643.000, B.049; Nr. K1 241835 000	1 Blatt
30.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. D144/TA603 - CKW-Stripperanlage; Nr. K1 241834 000	1 Blatt
31.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. D136 - Füll- und Entleerestelle D136; Nr. K1 241907 000	1 Blatt
32.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. B173/TB095/TB096/TB097 - Salzsäure tanks B.095/B.096/B.097; Nr. K1 241832 000	1 Blatt
33.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. B173/TB129/TB130 - Natronlauge tanks B.129 und B.130; Nr. K1 241831 000	1 Blatt
34.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. B167/TB112/TB113 - Dichlormethan tanks B.112 und B.113; Nr. K1 241840 000	1 Blatt
35.	Verfahrensfließbild Bau-Nr. B167/TB114 - Lagertank B.114; Nr. K1 241910 000	1 Blatt

36. Verfahrensfliessbild Bau-Nr. B217/TA061 - Entleer- und Probenahmestelle B217; Nr. K1 241842 000 1 Blatt

Ordner 2

37. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für die Aufstellung von drei Salzsäure tanks und eines Salzsäurewäschers im Tanklager B173-8 und Aufstellung von zwei Dichlormethantanks im Tanklager B167 8 Blatt
38. Bauzeichnung Bau-Nr. B171/B173 - Umbau Tanklager B173; Grundriss, Schnitte und Isometrie; M 1:100; Nr. B1 239536 000 1 Blatt
39. Bauzeichnung Bau-Nr. B167 - Umbau Tanklager B167; Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. B1 239537 000 1 Blatt
40. Brandschutzkonzept für die Änderung der Tanklagerbereiche B173-8 und B173-9 durch Aufstellung von drei neuen Tankbehältern für Salzsäure (B.095-B.097), erstellt durch Herrn Martin Neumann der Werkfeuerwehr der Bayer AG Bergkamen, vom 15.03.2021 19 Blatt
41. Brandschutzkonzept für die Änderung des Tanklagers B167 durch Austausch zweier Tankbehälter B.112 und B.113 sowie Umbelegung des Tanks B.114, erstellt durch Herrn Martin Neumann der Werksfeuerwehr der Bayer AG Bergkamen, vom 15.03.2021 19 Blatt
42. Feuerwehrübersichtsplan Bau-Nr. B167/B173; M 1:500; Nr. B2 241947 1 Blatt
43. Standsicherheitsnachweis der Dichlormethantanks inkl. Behälterzeichnung Nr. 00 23 037 2 vom 22.12.2020; doppelseitig bedruckt 11 Blatt
44. Bauantragsformulare mit Bau- und Betriebsbeschreibung für den Neubau der Entleer- und Probenahmestelle B217 mit zugehöriger Betriebsrohrbrücke, Tanklagerbüro B233 und E-Schaltraum B241 11 Blatt
45. Bauzeichnung Bau-Nr. B217/B233/B241 – Neubau Entleer- und Probenahmestelle; Grundriss Ebene +/- 0,00 m; M 1:100; Nr. B1 239526 000 1 Blatt
46. Bauzeichnung Bau-Nr. B217/B233/B241 – Neubau Entleer- und Probenahmestelle; Bühne +4,50 m, +5,65 m u. Dach; M 1:100; Nr. B1 239527 000 1 Blatt
47. Bauzeichnung Bau-Nr. B217/B233/B241 – Neubau Entleer- und Probenahmestelle; Schnitte A, B und Isometrien; M 1:100; Nr. B1 239528 000 1 Blatt
48. Bauzeichnung Bau-Nr. B217/B233/B241 – Neubau Entleer- und Probenahmestelle; Schnitte C, D, E, F und G; M 1:100; Nr. B1 239529 000 1 Blatt

49. Bauzeichnung Bau-Nr. B217 – Neubau Entleer- und Probenahmestelle; FD-Beton Bodenplatte und Auffangraum; Schnitte J und K; M 1:2/1:2,5/1:10/1:20/1:50; Nr. B1 239530 000 1 Blatt
50. Bauzeichnung Bau-Nr. B217/B233/B241 – Neubau Entleer- und Probenahmestelle; Infrastruktur Ver- und Entsorgungsleitungen, Übersichtszeichnung; M 1:100; Nr. B2 239502 000 1 Blatt
51. Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Entleer- und Probenahmestelle B217, eines Tanklagerbüros B233 sowie eines Elektro-Schaltraumes B241, erstellt durch die Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 15.03.2021, Bericht Nr. 05200350-0.0 24 Blatt
52. Feuerwehrübersichtsplan Bau-Nr. B217/B233/B241; M 1:750; Nr. B2 241951 1 Blatt
53. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-131 für STEULER-PLAST PE (Fugen) vom 11.11.2020 mit einer Geltungsdauer vom 14.11.2020 bis zum 14.11.2025 durch das Deutsche Institut für Bautechnik; doppelseitig bedruckt 12 Blatt
54. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-263 für das Beschichtungssystem „Oxydur VE-LR/LF“ vom 04.07.2018 mit einer Geltungsdauer vom 02.09.2018 bis zum 02.09.2023 durch das Deutsche Institut für Bautechnik; doppelseitig bedruckt 10 Blatt
55. Protokoll einer Artenschutzprüfung 2 Blatt
56. Gutachten des Sachverständigen Herrn Peter Orzessek der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Tanks B.622.000 und B.652.000 und die Füll- und Entleerestelle D136 vom 30.08.2021 6 Blatt
57. Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Markus Menger der Menger Ingenieurbüro GmbH zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für das Tanklager B167 vom 09.09.2021 24 Blatt
58. Prüfbericht des Sachverständigen Herrn Middelman der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG gemäß BetrSichV zur Änderung der Füllstellen (38, 39, 40 und 46) in D136 vom 11.10.2021 7 Blatt
59. Explosionsschutzdokument Füllstellen D136 vom 14.09.2021 14 Blatt
60. Ex-Zonenplan Bau-Nr. D136 – Betriebsvorlagen mit Befüll- und Entleerestelle der PWA; Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. K1 241904 920 1 Blatt
61. Brandschutzkonzept für die Füll- und Entleerestelle D136, erstellt durch Herrn Martin Neumann der Werksfeuerwehr der Bayer AG Bergkamen, vom 15.03.2021 26 Blatt
62. Feuerwehrumgebungsplan Bau-Nr. D136 – Betriebsvorlagen mit

	Befüll- und Entleerestelle; M 1:500; Nr. B2 239500	1 Blatt
63.	Explosionsschutzdokument B167/B173 vom 15.03.2021	12 Blatt
64.	Ex-Zonenplan Bau-Nr. B167 – Tanklager; Grundriss und Schnitte; M 1:50; Nr. K1 241900 920	1 Blatt
65.	Ex-Zonenplan Bau-Nr. B173 – Tanklager; Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. K1 239353 920	1 Blatt
66.	Explosionsschutzdokument Entleer- und Probenahmestellen B217 vom 15.03.2021	9 Blatt
67.	Ex-Zonenplan Bau-Nr. B217 – Entleer- und Probenahmestelle; Grundriss und Schnitte; M 1:100; Nr. K1 241901 920	1 Blatt
68.	Lageplan mit neuen Rohrleitungen Bau-Nr. B217/B233/B241; M 1:2.500; Nr. R1 244169 000	1 Blatt
69.	Formular „Störfallrelevanz“ vom 05.08.2021	4 Blatt
70.	Fortschreibung des Sicherheitsberichtes	
	- Vorblatt	1 Blatt
	- Modul A1	4 Blatt
	- Modul A4	38 Blatt
	- Modul B2	58 Blatt
	- Modul B4	41 Blatt
	- Modul B	76 Blatt
71.	Ergänzende Unterlagen	
	- Nachgeforderte Unterlagen (Immissionsschutz) vom 17.11.2021	3 Blatt
	- Nachgeforderte Unterlagen (Arbeitsschutz) vom 11.04.2022	3 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, den Destillationsbetrieb (SMRP), bestehend aus den beiden Betriebsteilen „Prozesswasseraufarbeitungsanlage (PWA)“ und den „klassischen Destillationsapparaturen“ sowie Tanklagern. Die SMRP dient der Aufarbeitung von Lösemitteln und Prozesswässern mit einer Aufarbeitungskapazität des Destillationsbetriebes von 342 t/d und einer Aufarbeitungskapazität der Prozesswasseraufarbeitungsanlage von 236.500 m³/a.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.09.2021, eingegangen am 13.10.2021, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 13.05.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die neue Entleer- und Probenahmestelle B217 mit insgesamt fünf Stellplätzen für Tankkraftwagen und Tankanhänger mit neuem Tanklagerbüro B233 und Elektro-Schaltraum B241 im nordöstlichen Bereich des Werkes errichtet und betrieben werden. Zusätzlich sollen Änderungen der Prozesswasseraufarbeitungsanlage, der Tanklager B167 und B173, des Essigsäure- und Natronlaugelagers B187 sowie der Füll- und Entleerstelle B171 vorgenommen werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.11.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ... zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln ... mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Eine Erhöhung der Aufarbeitungskapazität des Destillationsbetriebes von ca. 342 t/d ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Die Aufarbeitungskapazität der Prozesswasseraufarbeitungsanlage (PWA) reduziert sich um 2.000 m³/a auf maximal ca. 236.500 m³/a. Die Gesamtaufarbeitungskapazität der PWA für Prozesswasser beträgt max. 219.000 m³/a.

Die Lagerkapazität des Tanklagers B173 erhöht sich um ca. 75 m³ auf insgesamt ca. 1.320,6 m³ brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten. Diese geringfügige Erhöhung der Lagerkapazität des Tanklagers B173 hat offensichtlich keine relevanten Auswirkungen. Die Lagerkapazität des Tanklagers B167 bleibt mit ca. 200 m³ unverändert.

Der Einsatz neuer Stoffe oder Stoffgemische ist mit der beantragten Änderung ebenfalls nicht verbunden.

Die Abluft aus den Salzsäuretanks B.091 bis B.097 wird mit Hilfe des Salzsäurewäschers K.091.01 gereinigt und anschließend ins Freie abgeleitet. Mittels Leitfähigkeitsmessung wird die Wirksamkeit des Wäschers kontrolliert.

Aufgrund des zusätzlichen Strippers erhöht sich das Abluftvolumen der Stripperanlage von 400 m³/h auf 900 m³/h. Das derzeit genehmigte max. Abgasvolumen für die thermische Entsorgung beträgt 675 m³/h und wird durch die Erhöhung des Abgasvolumens aus dem zusätzlichen Stripper weiterhin nicht überschritten.

Weitere evtl. anfallende Luftemissionen werden erfasst und der thermischen Entsorgung zugeleitet.

Diffuse Emissionen werden mit Hilfe entsprechender Emissionsminderungsmaßnahmen reduziert.

Die beantragte Maßnahme ist auch nicht mit relevanten Licht-, Lärm-, Wärme- oder Geruchsemissionen verbunden. Lärmrelevante Anlagenteile werden überwiegend innerhalb von Gebäuden betrieben. Nach Herstellerangaben liegt die Lärmentwicklung des Frischluftventilators auf dem Dach des Gebäudes D144 unterhalb von 80 dB(A). Der Fahrzeugverkehr im Hinblick auf die neue Entleer- und Probenahmestelle findet ausschließlich werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Die Beprobung geruchsintensiver bzw. leichtflüchtiger Stoffe an der Probenahmestelle B217 findet weitgehend in geschlossenen Systemen statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die SMRP keinem der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zugeordnet werden kann.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Bergkamen als
 - Gemeinde
 - Bauordnungsamtvom 30.12.2021,
vom 30.12.2021,

- Landrat des Kreises Unna als
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamtvom 06.01.2022,
vom 06.01.2022,
vom 06.01.2022,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 20.12.2021,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz/AZB vom 20.12.2021,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 16.12.2021 und 22.04.2022,
 - Dezernat 53 - Anlagensicherheit vom 10.01.2022,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 06.12.2021,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 09.05.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 14.09.2021 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben jeweils der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit am 14.09.2021 sowie die Werkfeuerwehr am 09.09.2021 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1.e) „Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln“ genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- a) „BVT-Merkblatt für die Abfallbehandlung“ vom 10. August 2018. Diese wurden am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Anlage unter der

Nummer 5.1.e) der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung und

- b) „BVT-Merkblatt für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche“ vom 30.05.2016. Diese wurden am 09.06.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit unter Abschnitt 4 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Zu a):

Die unter „BVT 1.“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems werden durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Die unter „BVT 2.“ aufgeführten Anforderungen zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Anlage durch die Anwendung genannter Techniken werden erfüllt.

Den Anforderungen der „BVT 3.“ wird entsprochen. Prozessbedingte Abgasströme werden grundsätzlich den thermischen Entsorgungseinrichtungen am Standort zugeführt. Die HCl-Emissionen der Lagertanks B.091 – B.097 werden durch einen Wäscher behandelt und in die Atmosphäre abgeleitet. Im Abwasserkataster für das Werk werden einzelne Abwasserströme - insbesondere hinsichtlich prioritärer Stoffe - charakterisiert.

Die unter „BVT 4.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos im Hinblick auf die Anwendung der genannten Techniken werden erfüllt.

Die unter „BVT 5.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos durch die Einführung und Anwendung entsprechender Verfahren werden eingehalten.

Die in „BVT 6.“ und „BVT 7.“ aufgeführten Anforderungen an die Überwachung relevanter Emissionen in Gewässer werden erfüllt. Für den CKW-Stripper der PWA sind der Grenzwert sowie die Abwassermenge festgeschrieben, die mit der in der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis geforderten Häufigkeit und den geforderten Analyseverfahren überwacht werden.

Die Anforderungen in „BVT 8.“ zur Überwachung gefasster Emissionen in die Luft sind vernachlässigbar.

Der Betrieb der SMRP ist größtenteils nicht mit Luftemissionen verbunden. Die Anforderung zur Überwachung gefasster HCl-Emissionen ist in Verbindung mit „BVT 49.“ oder „BVT 53“ anzuwenden, die nicht auf die Anlagen der SMRP zutreffen.

Die in „BVT 9.“ aufgeführten Anforderungen zur Überwachung diffuser Emissionen von organischen Verbindungen in die Luft können vernachlässigt werden. Die Entstehung diffuser Emissionen im Bereich der SMRP wird durch entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise den Einsatz magnetgekuppelter Pumpen, weitestgehend minimiert.

Die Anforderungen der „BVT 10.“ sind nicht anzuwenden, da der Betrieb der SMRP nicht mit relevanten Geruchsemissionen verbunden ist.

Die in „BVT 11.“ aufgeführten Anforderungen an die Überwachung des jährlichen Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauchs und des jährlichen Reststoff- und Abwasseraufkommens werden ebenfalls durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Die aufgeführten Anforderungen in „BVT 12.“ und „BVT 13.“ zur Vermeidung oder zur Minderung von Geruchsemissionen sind, wie bereits in „BVT 10.“ dargelegt, nicht anwendbar.

In den „BVT 14. - 16.“ sind Anforderungen an diffuse Emissionen und das Abfackeln formuliert. Diese treffen entweder auf die Anlage nicht zu (Abfackelung) oder werden erfüllt (diffuse Emissionen).

In der SMRP werden geräuscharme Aggregate verwendet und potentielle Lärmquellen eingehaust, sodass die unter „BVT 17. - BVT 18.“ aufgeführten Anforderungen vernachlässigt werden können.

Die Einhaltung der in „BVT 19.“ genannten Anforderungen an die Emissionen in Gewässer wird sichergestellt.

Die einzelnen Läger sowie Behandlungsanlagen sind gem. den einschlägigen Vorschriften (WHG, AwSV, BetrSichV etc.) errichtet und werden entsprechend diesen Vorschriften betrieben. Das Produktionsabwasser aus der SMRP wird über die PWA direkt der Kläranlage zugeleitet; eine Vermischung mit unbelasteten Abwasserströmen findet nicht statt.

Die Abwässer der SMRP werden nach Vorbehandlung (Neutralisierung, Physikalische Trennung, Adsorption, Destillation/Rektifikation, Chemische Oxidation, Verdampfen, Strippen) in der PWA über die Werkskläranlage entsorgt. Somit werden die Anforderungen der „BVT 20.“ sicher erfüllt.

Da es sich auch um einen Betriebsbereich der 12. BImSchV handelt, sind die in der „BVT 21.“ aufgeführten Punkte Bestandteil des (Teil-) Sicherheitsberichtes und gelten – soweit zutreffend – somit als erfüllt.

Bezüglich der Anforderungen der „BVT 22.“ zur Materialeffizienz ist festzuhalten, dass aufgrund der Anforderungen in der pharmazeutischen Wirkstoffherstellung der Einsatz von Abfällen anstelle der eingesetzten Hilfsstoffe nicht möglich ist.

Die in „BVT 23.“ aufgeführten Anforderungen an die effiziente Energienutzung werden durch die vorliegende Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 abgedeckt.

Die unter „BVT 24.“ aufgeführten Anforderungen zur Reduzierung der entsorgten Abfallmenge werden erfüllt.

Die in den „BVT 25. - BVT 45.“ aufgeführten Anforderungen treffen nicht auf die SMRP zu.

Die in „BVT 46.“ aufgeführten Anforderungen zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Regenerierung von verbrauchten Lösungsmitteln werden erfüllt. Die stoffliche Recyclingquote lag im Jahr 2020 bei ca. 50 Prozent. Nicht stofflich verwertbare Reststoffe werden energetisch verwertet bzw. thermisch entsorgt.

Die Anforderungen unter „BVT 47.“ sind vernachlässigbar, da die Abgasströme der SMRP grundsätzlich den thermischen Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden.

Die in den „BVT 48. - BVT 53.“ aufgeführten Anforderungen treffen nicht auf die SMRP zu.

Zu b):

Die unter „BVT 1. – BVT 9“ aufgeführten Anforderungen entsprechen den Ausführungen unter a) zu „BVT 1.“, „BVT 3.“, „BVT 6.“, „BVT 7.“, „BVT 9.“, „BVT 10.“ und „BVT 19.“

Die in „BVT 10.“ und „BVT 11.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung von Emissionen in Gewässer werden erfüllt. Die SMRP dient u. a. der Vorreinigung anfallender Prozesswässer.

Die in „BVT 12.“ aufgeführte Anforderung trifft nicht auf die SMRP zu.

Die in „BVT 13.“ aufgeführten Anforderungen zur Vermeidung/Verringerung der zu entsorgenden Abfallmenge werden erfüllt.

Die aufgeführten Anforderungen in „BVT 14.“ zur Verringerung des Volumens von Klärschlammen, die weiterbehandelt oder entsorgt werden müssen und Verringerung ihrer potentiellen Umweltauswirkungen treffen nicht auf die SMRP zu.

In den „BVT 15. – 19.“ sind u. a. Anforderungen an die Abgaserfassung, Abgasbehandlung und diffuse Emissionen formuliert. Diese treffen entweder auf die Anlage nicht zu (Abfackelung) oder werden erfüllt (Abgaserfassung, Abgasbehandlung, diffuse Emissionen).

Da weder mit Geruchs- oder Lärmemissionen zu rechnen ist, können die unter „BVT 20. - BVT 23.“ aufgeführten Anforderungen vernachlässigt werden.

Lärm

Die Installation lärmintensiver Anlagenteile ist mit den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht verbunden.

Es werden ausschließlich geräuscharme Pumpen eingesetzt.

Die Schalldruckpegel des neuen Frischluftventilators sowie des Absaugventilators für den neuen Salzsäurewäscher liegen unterhalb von 80 dB(A).

Geräuschemissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entleer- und Probenahmestelle B217 sind ausschließlich werktags in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr durch Fahrzeugverkehr zu erwarten.

Luft

Nach Nummer 8 „Übergangsregelung“ der TA Luft 2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 1. Dezember 2021 ein vollständiger Antrag gestellt wurde. Der Genehmigungsantrag wurde am 14.09.2021 gestellt. Die Vollständigkeitsprüfung erfolgte unverzüglich nach Eingang des Antrags und der Unterlagen. Die Prüfung wurde seitens der Zulassungsbehörde am 30.11.2021 abgeschlossen, sodass hier die TA Luft 2002 Anwendung findet.

Anfallende Abgase bzw. Abluft werden in der Regel den werkseigenen thermischen Entsorgungseinrichtungen zugeführt.

Die salzsäurehaltige Abluft aus den Tanks B.091 bis B.097 wird über den neuen Salzsäurewäscher geleitet und anschließend über die neue Emissionsquelle B173-006-E01 unter Einhaltung der TA-Luft-Grenzwerte ins Freie geleitet.

Die Tankabluft der Tanks B.130 und B.114 wird aufgrund der Lagerung nicht emissionsrelevanter Stoffe atmosphärisch entsorgt.

Die Domdeckel der Tankkraftwagen und –container werden zur Probenahme nur kurzzeitig geöffnet, sodass mit keinen relevanten Luftemissionen zu rechnen ist

Zur Verminderung von diffusen Emissionen finden im Destillationsbetrieb Emissionsminderungsmaßnahmen wie beispielsweise der Einsatz von magnetgekuppelten Pumpen, die Minimierung von Dichtstellen durch weitestgehende Schweißung der Rohrleitungen oder der Einsatz von Armaturen mit geringen Leckageströmen statt.

Gerüche

Im Bereich der PWA sowie den Tanklagern B167 und B173 werden ausschließlich geschlossene Anlagenteile installiert.

Geruchsintensive Abluft wird entweder über den Salzsäurewäscher K.091.01 gereinigt und im Anschluss in die Atmosphäre geleitet oder über das vorhandene Abgassammelsystem thermisch entsorgt.

An der neuen Entleer- und Probenahmestelle B217 wird die Beprobung von sehr leicht flüchtigen sowie geruchsintensiven Stoffen weitestgehend in einem geschlossenen System durchgeführt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Destillationsbetrieb unterliegt der 12. BImSchV und ist Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Nach der Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53 - Anlagensicherheit und der zugehörigen abschließenden Stellungnahme vom 10.01.2022 handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Absatz 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem o. a. Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch aus störfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

AwSV

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Begründung zu der erteilten Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Zur beantragten Eignungsfeststellung bzgl. zweier Lagerbehälter (B.622.000 und B.652.000) im Bau D144, der Füll- und Entleerstellen im Bau D136 sowie des Tanklagers B167 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 - AwSV Folgendes festzustellen:

Der Nachweis der chemischen Beständigkeit der Tanks gegenüber den Lagermedien bzw. gehandhabten Stoffen wurde erbracht.

Alle wasserrechtlichen Anforderungen an die sekundäre Barriere der Tanklager und der Füll- und Entleerstellen wurden geprüft. Der Gutachter, Dipl. Ing. M. Menger der Menger Ingenieurbüro GmbH sowie der Sachverständige Peter Orzessek der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG kommen in ihren Gutachten zu dem Schluss, dass für die beschriebenen Ausführungen der Auffangräume und Ableitflächen der Nachweis

erbracht ist, dass die Anforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV an die bauliche Ausführung der Anlagen zur Erkennbarkeit und Rückhaltung von im Leckagefall austretenden Flüssigkeiten erfüllt sind und die Anlagen damit dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Absatz 1 WHG genügen.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens und keine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung der o. g. AwSV-Anlagen wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen – RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 7.810.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 24.680,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wären nach Tarifstelle 11.2.1 1.028,50 Euro zu erheben.

Für die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wären nach Tarifstelle 28.1.1.18 3.900,00 Euro zu erheben. Die sich ergebene Gebühr liegt weit unterhalb der o. g. Gebühren und ist somit nicht zu berücksichtigen.

Die Gebühren für die Baugenehmigung setzen sich aus den Gebühren für die Errichtung der Entleer- und Probenahmestelle B217 inklusive Tanklagerbüro B233 und Elektro-Schaltraum B241 und den Gebühren für die Errichtung neuer Tanks in den Tanklagern B173 und B167 zusammen. Sie berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen wie folgt:

Für die Errichtung der Entleer- und Probenahmestelle B217 inklusive Tanklagerbüro B233 und Elektro-Schaltraum B241 werden gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme (B217 = 399.000 € / B233 = 73.000 €) und Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme (27.500 €) insgesamt 6.493,50 € erhoben.

Für die Errichtung neuer Tanks in den Tanklagern B173 und B167 ergeben sich nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme (545.500 €) insgesamt 7091,50 €.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr für die Baugenehmigung von 13.585,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.980,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 28.660,00 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 20.062,00 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

20.062,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

20.062,00 €

=====

(in Worten: zwanzigtausendzweiundsechzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 21.06.2022

Im Auftrag

L.S.

gez.
Schroeren

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.